

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1466 I
17.09.2020

Unser Zeichen
F1-2081-5-44

München
15.10.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Christian Klingen (AfD) vom 14.09.2020 betreffend „Das Ausmaß der Kenntnis und der Beteiligung der Staatsregierung an der Instrumentalisierung des Brands in Moria zum Zweck der Transferierung der nationalen Souveränität des Grenzschutzes auf die EU und/oder der Verteilung von Grenzverletzern innerhalb der EU“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Artikel 32 GG weist die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten dem Bund zu. Vor diesem Hintergrund können von der Staatsregierung mangels landesbehördlicher Zuständigkeit zu einigen den Bund betreffenden Fragen keine Aussagen getroffen werden.

1.1. Welchen rechtlichen Status haben Personen, die die Türkei unter Verletzung des EU-Türkei-Abkommens über die Grenze von der Türkei in Richtung Griechenland oder Bulgarien ziehen läßt, oder sie sogar dorthin schickt und die dann dort die griechische oder bulgarische Grenze durchbrechen und so auf griechisches oder bulgarisches Hoheitsgebiet und damit auf EU-Territorium gelangen (Bitte alle Rechtsgrundlagen unter Angabe der Vorschrift und er stelle in der Vorschrift genau zitieren)?

1.2. Welche Rechte haben Griechenland oder Bulgarien, die in 1.1. abgefragten Personen wieder in die Türkei zurückzusenden (Bitte alle Rechtsgrundlagen unter Angabe der Vorschrift und der Stelle in der Vorschrift wie z.B. dem EU-Türkei-Abkommen genau zitieren)?

1.3. Welche Pflichten hat die Türkei, die in 1.1. abgefragten Personen wieder in der Türkei aufzunehmen (Bitte alle Rechtsgrundlagen unter Angabe der Vorschrift und der Stelle in der Vorschrift genau zitieren)?

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 gilt nur für Ankünfte auf den griechischen Inseln. Auch nach der Erklärung sind die ankommenden Menschen bei geäußertem Asylgesuch Antragsteller auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinien 2011/95/EU (Anerkennungs-/Qualifikations-Richtlinie) und 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie). Ihre Asylanträge werden in Übereinstimmung mit Unionsrecht und internationalem Recht individuell geprüft. Die unionsrechtlichen Bestimmungen sehen mit den Konzepten des ersten Asylstaats (Art. 35 Richtlinie 2013/32/EU) und des sicheren Drittstaats (Art. 38 Richtlinie 2013/32/EU) Gründe für die Unzulässigkeit eines Asylantrags vor, wobei es bei einer Einzelfallprüfung mit Rechtsschutzmöglichkeit bleibt. Hiernach abgelehnte Antragsteller können auf der Grundlage des im Zusammenhang mit der EU-Türkei-Erklärung abgeschlossenen EU-Türkei-Rückübernahmeabkommens in die Türkei rückgeführt werden. Gleiches gilt für Menschen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

2.1. Welche Sanktionsmittel sind für die Bundesregierung (nach Kenntnis der Staatsregierung) oder die Staatsregierung in den einschlägigen Vorschriften wie z.B. dem EU-Türkei-Abkommen vorgesehen, wenn die in 1.2. und 1.3. abgefragten Rechte und Pflichten nicht eingehalten werden?

Die Verständigung auf die EU-Türkei-Erklärung erfolgte zwischen der Europäischen Union und der türkischen Regierung. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Entwicklungen in der türkisch-europäischen Flüchtlingspolitik“ (BT-Drs. 19/19647) und die Vorbemerkung hingewiesen.

zu 2.2. Welche der in 2.1. abgefragten Sanktionen haben die Staatsregierung, die Bundesregierung oder die EU – ggf. beauftragt durch die Staatsregierung oder nach Kenntnis der Staatsregierung - bisher erwogen, angedroht oder eingesetzt (Bitte begründen)?

zu 2.3. Welche Initiativen hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gestartet, um selbst die von 1.1. bis 2.2. abgefragten Sanktionen einzuleiten, oder die Bundesregierung oder über die Bundesregierung die EU dazu zu verpflichten?

Die Fragen 2.2. und 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1. verwiesen.

3.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben bayerische Kommunen, die Staatsregierung oder - nach Kenntnis der Staatsregierung - die Bundesregierung, um zu verhindern, daß die 30 angeblich unbegleiteten Minderjährigen aus Moria, die derzeit von den griechischen Behörden im Zusammenhang mit kriminellen Mafiaschaften in Griechenland gesucht werden, nicht Teil des von der Bundesregierung ausverhandelten Kontingents von 400 Personen werden, die dann als "unbegleitete Minderjährige" bezeichnet werden und zur Überführung und dann letztendlich wohl auch zur Neuansiedlung in Deutschland oder ggf. anderen EU-Ländern ausgewählt werden?

3.2. Wie stellt die Staatsregierung sicher, daß unter die als „Flüchtlinge“ bezeichneten 1500 Migranten, die zur Überführung und dann letztendlich wohl auch zur Neuansiedelung in Deutschland oder ggf. anderen EU-Ländern ausgewählt werden sollen, sich keine Kämpfer von ISIS, den Taliban oder Drogenkriminelle gemischt haben, die ihr Schutzbedürfnis nur vortäuschen, um in Deutschland / Bayern dann Straftaten zu begehen?

3.3. Wann fragen bayerische Behörden bei Ländern, die auf dem „Fluchtweg“ eines nach Bayern zugewiesenen Migranten oder Flüchtling ab, ob dieser dort als Rechtsbrecher bereits in Erscheinung getreten ist (Bitte begründen und auch anführen, ob die Staatsregierung dies bei den Migranten vorhat umzusetzen, die ihr aus dem Kontingent der 1500 zugewiesen werden)?

Die Fragen 3.1. bis 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Vorfeld der Aufnahmen aus Griechenland finden sowohl Überprüfungen mittels der alphanumerischen sowie biometrischen Personendaten der aufzunehmenden Personen als auch Sicherheitsbefragungen durch die deutschen Sicherheitsbehörden statt. Alle relevanten Informationen werden im Vorfeld der Einreise erhoben.

Darüber hinaus gilt im Allgemeinen Folgendes:

Bei Bekanntwerden entsprechender Informationen gehen die Sicherheitsbehörden konsequent und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel allen vorliegenden Hinweisen nach. Die Bearbeitung derartiger Verdachtsfälle bzw. Hinweise erfolgt grundsätzlich im kontinuierlichen engen Austausch mit den betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und mit europäischen und internationalen Partnern.

Schließlich beteiligen die Ausländerbehörden die Sicherheitsbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken im durch § 73 Abs. 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen.

4.1. Aus welchen Gründen ist die Staatsregierung bereit, Migranten aus Griechenland aufzunehmen, obwohl Griechenland seit 2015 2,2 Milliarden Euro auch zum Betreiben von Lagern, wie Moria erhalten hat?

Bei der Aufnahme von den griechischen Inseln handelt es sich um eine humanitär gebotene Maßnahme zur Bewältigung einer Krisensituation, die die Staatsregierung deshalb unterstützt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Aufnahme aus griechischen Lagern nicht bei der Staatsregierung. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, was mit den 2,2 Milliarden Euro für die Unterbringung von Flüchtlingen und schnellere Asylverfahren geschehen, die Griechenland über den Bund auch von bayerischen Steuerzahlern seit 2015 aus EU-Töpfen erhalten hat?

Der Staatsregierung liegen zu entsprechenden Projektförderungen keine eigenen Erkenntnisse vor. Der Einsatz von EU-Haushaltsmitteln unterliegt gesetzlichen Bestimmungen, die eine zweckgerichtete Verwendung sicherstellen.

zu 4.3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Umfang der bei dem Brand verloren gegangenen Unterlagen von Antragstellern auf Schutz nach EU-Recht oder der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Krankenstation z.B. betreffend COVID-19-Infektionen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.1. Welche Verpflichtungen hat - nach Kenntnis der Staatsregierung - die Bundesrepublik gegenüber Personen, die rechtswidrig die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland oder Bulgarien durchbrechen und sich hiernach auf EU-Territorium aufhalten (Bitte ausdifferenzieren zwischen a) Personen die keinen Schutz beantragt / erhalten haben b) Personen die Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention beantragt / erhalten haben c) Personen die Schutz nach dem Dublin III / IV-System beantragt / erhalten haben)?

5.2. Welche Verpflichtungen hat - bei Anwendung der Königsteiner Schlüssels - die bayerische Staatsregierung gegenüber Personen, die rechtswidrig die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland oder Bulgarien durchbrechen und sich hier nach auf EU-Territorium aufhalten (Bitte ausdifferenzieren zwischen a) Personen die keinen Schutz beantragt / erhalten haben b) Personen die Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention beantragt / erhalten haben c) Personen die Schutz nach dem Dublin III / IV-System beantragt / erhalten haben)?

5.3. Welche Verpflichtungen hat - bei Anwendung der Königsteiner Schlüssels - eine bayerische Kommune gegenüber Personen, die rechtswidrig die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland oder Bulgarien durchbrechen und sich hier nach auf EU-Territorium aufhalten (Bitte ausdifferenzieren zwischen a) Personen die keinen Schutz beantragt / erhalten haben b) Personen die Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention beantragt / erhalten haben c) Personen die Schutz nach dem Dublin III / IV-System beantragt / erhalten haben)?

Die Fragen 5.1. bis 5.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem von den Fragestellungen beschriebenen Verfahrensstadium haben sowohl die Bundesregierung, die Staatsregierung als auch die bayerischen Kommunen keine Verpflichtungen. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Behandlung obliegt zunächst den zuständigen griechischen oder bulgarischen Behörden.

6.1. Welche in Bayern beheimateten NGOs, oder Mitglieder von NGOs, die in Bayern einen Wohnsitz haben, waren nach Kenntnis der Staatsregierung an mindestens einem Tag zwischen 1.9. und 10.9. auf Lesbos anwesend / aktiv?

6.2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz über die mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung von NGOs, wie z.B. dem "Netzwerk Seebrücke" an der Initiative das Flüchtlingscamp in Moria, vor dessen Inbrandsetzung zu evakuieren, wie es aus dem entsprechend im Vorspruch wiedergegebenen Bericht der Polizei hervorgeht?

6.3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz über die mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung von NGOs wie z.B. dem "Netzwerk Seebrücke" an der Inbrandsetzung des Flüchtlingscamps in Moria?

Die Fragen 6.1. bis 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Voraussetzungen und der Reichweite des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) hat die Staatsregierung bereits aus Anlass verschiedener Schriftlicher Anfragen Stellung genommen (vgl. z.B. Antwort der Staatsregierung vom 04.01.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart „VS-Überwachung von Linksextremisten im Raum Rosenheim“ vom 29.11.2018 (LT-Drs. 18/84 vom 08.03.2019), Antwort der Staatsregierung vom 18.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers „Verfassungsschutzbeobachtung von Linksextremen im Raum Bamberg“ vom 15.02.2019 (LT-Drs. 18/738 vom 03.05.2019), Antwort der Staatsregierung vom 17.04.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ralf Stadler „Linksextremismus in Passau - Aktivitäten der Antifa“ vom 29.05.2019; Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen „Beobachtung der Partei „DIE LINKE.“ durch den Verfassungsschutz nach verfassungsfeindlichen Äußerungen?“ vom 25.03.2020 (LT-Drs.18/7431 vom 05.05.2020), Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach, Christian Klingen „Autonome in Bayern 2019“ vom 09.01.2020, (LT-Drs. 18/6473 vom 03.04.2020)). Hierauf darf verwiesen werden.

Die in der Fragestellung in Bezug genommenen NGO unterliegen nicht diesem gesetzlichen Beobachtungsauftrag. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

7.1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz über systematische Inszenierungen von Jammern-Szenen, für die auf Lesbos sich aufhaltenden Pressevertreter, mit dem offenkundigen Ziel erkennbares FAke-Material zu generieren, um mit dessen Hilfe die Emotionen der Konsumenten dieser Medien zu bewegen/manipulieren?

Die in der Fragestellung benannten Aktivitäten sind vom gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV als inländischer Nachrichtendienst eindeutig nicht umfasst. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen sieht die Staatsregierung davon ab, politische Einschätzungen der Fragesteller zu bewerten.

zu 7.2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz darüber, daß NGOs diese in 7.1. abgefragten Inszenierungen für Medien durch - auch deutsche - NGOs mindestens teilweise koordiniert werden, um mit deren Hilfe die Emotionen der Konsumenten dieser Medien zu bewegen/manipulieren?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Auf die Antwort zu den Fragen 6.1. bis 6.3. und 7.1. wird verwiesen.

zu 7.3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung des früheren Präsidenten des Verfassungsschutzes Maaßen, daß die Veröffentlichung inszenierter Bilder dann für die Verfassungsschutzbehörden nicht mehr akzeptabel sein darf, wenn mit deren Hilfe die freie Meinungsbildung der Bevölkerung beeinflusst wird (Bitte begründen)?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu Äußerungen von (ehemaligen) Vertretern einer Bundesbehörde Stellung zu nehmen.

8.1. Welche Stelle der am 15.9.2020 gültigen Dublin-Verordnung erlaubt es der EU oder einem Nationalstaat der EU, im Lager von Lesbos befindliche Grenzbrecher, bzw. Personen ohne „Flüchtlingsstatus“ oder anerkannte Flüchtlinge“ in ein anderes EU-Land zu transferieren (Bitte für jede der Fallgruppen genau zitieren)?

Hinsichtlich Asylantragstellern gibt Art. 17 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung diese Möglichkeit. Im Übrigen können nach § 23 Abs. 2 AufenthG Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte Ausländergruppen aufgenommen werden.

zu 8.2. Welche Tatsachen sprechen nach Ansicht der Staatsregierung gegen eine Lesart der in 1 bis 7 abgefragten Tatsachen dahingehend, daß die von der Staatsregierung über den Bundesrat mitbeeinflusste Politik der Bundesregierung und die Staatsregierung selbst den Brand in Moria dazu instrumentalisieren, den Nationalstaaten der EU die Zuständigkeit für Grenzdurchbrüche an ihren Grenzen, die zugleich auch Außengrenzen des Schengen-Raums sind, zu entziehen, um diese Zuständigkeit auf die EU-Ebene zu verlagern, um so letztendlich den Nationalstaaten den Schlüssel für die ethnische Zusammensetzung der in diesem Nationalstaat lebenden Völker zu entziehen?

zu 8.3. Welche Tatsachen sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, mindestens die in 6 und 7 abgefragten Tatsachen als Inszenierung zu verstehen, um letztendlich das eigentliche Ziel umzusetzen, den souveränen Nationalstaaten die Zuständigkeit für ihre Schengen-Außengrenzen zu entziehen, um diese auf das Vertragsgeflecht EU zu transferieren, mit dem Ziel das Vertragsgeflecht EU letztendlich zu seinem Staat auszubauen?

Die Fragen 8.2. und 8.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt eine geordnete Migrationspolitik auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, politische Einschätzungen der Fragesteller zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär